

Fachbereich AKTUELL

FBEH-101

Handlungshilfe für Ersthelfende

Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“

Stand: 25.11.2021

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt nach wie vor zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen und trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte.

Diese Handlungshilfe unterstützt den betrieblichen Ersthelfenden bei der Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), die über den 24. November 2021 hinaus – auch nach Beendigung der epidemischen Lage nationaler Tragweite - bis zum 19. März 2022 verlängert wurde. Neu hinzugekommen sind Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes in § 28 b des Infektionsschutzgesetzes, die ebenfalls befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten; u.a. die betriebliche 3 G-Regelung und die Homeoffice Pflicht.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Diese Handlungshilfe enthält Empfehlungen für den betrieblichen Ersthelfenden.

Informationen für Unternehmen enthält die Veröffentlichung FBEH-100 „Handlungshilfe für Unternehmen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

Informationen für ermächtigte Ausbildungsstellen sind in der Veröffentlichung FBEH-102 „Handlungshilfe für ermächtigte Ausbildungsstellen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

1	Eigene Sicherheit	2
2	Bei der Atemkontrolle	2
3	Bei der Beatmung im Rahmen einer Wiederbelebungs- maßnahme	3
4	Vorübergehende Empfehlungen zur Ersten Hilfe für betriebliche Ersthelfende	4

Jeder und jede muss im Rahmen der Zumutbarkeit und ohne erhebliche eigene Gefährdung Erste Hilfe leisten. Hierbei sollte Folgendes beachtet werden:

1 Eigene Sicherheit

An erster Stelle steht immer die Sicherheit des Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. In den meisten Fällen, zum Beispiel bei Verletzungen, ist jedoch ein näherer Kontakt zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.¹ Gemäß Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete Atemschutzmaske (z.B. FFP2 Maske) zur Verfügung zu stellen. Diese Masken sollten sowohl für den Betroffenen als auch für den Ersthelfenden bei dem Ersthelfenden aufbewahrt werden, um es in der Erste-Hilfe-Situation an den Betroffenen aushändigen zu können. Empfehlenswert sind auch ausreichend Einmalhandschuhe. Hinsichtlich des Mund-Nasen-Schutzes kann auch der Betriebsarzt beraten.

Außerdem sollten nach der Erste-Hilfe-Leistung die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Wenn Einsatzkräfte des professionellen Rettungsdienstes vor Ort sind, sollte der bzw. die Ersthelfende die eigenen Kontaktdaten weitergeben, für den Fall, dass bei der betroffenen Person nachträglich eine infektiöse Erkrankung festgestellt wird.

2 Bei der Atemkontrolle

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden. Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht normal atmet.

¹ Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt auch nach Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (AHA+L, Corona-Warn-App) weiterhin einzuhalten (RKI - Navigation - Können Personen, die vollständig geimpft sind, das Virus weiterhin übertragen?, Stand 19.11.2021)

3 Bei der Beatmung im Rahmen einer Wiederbelebungsmaßnahme

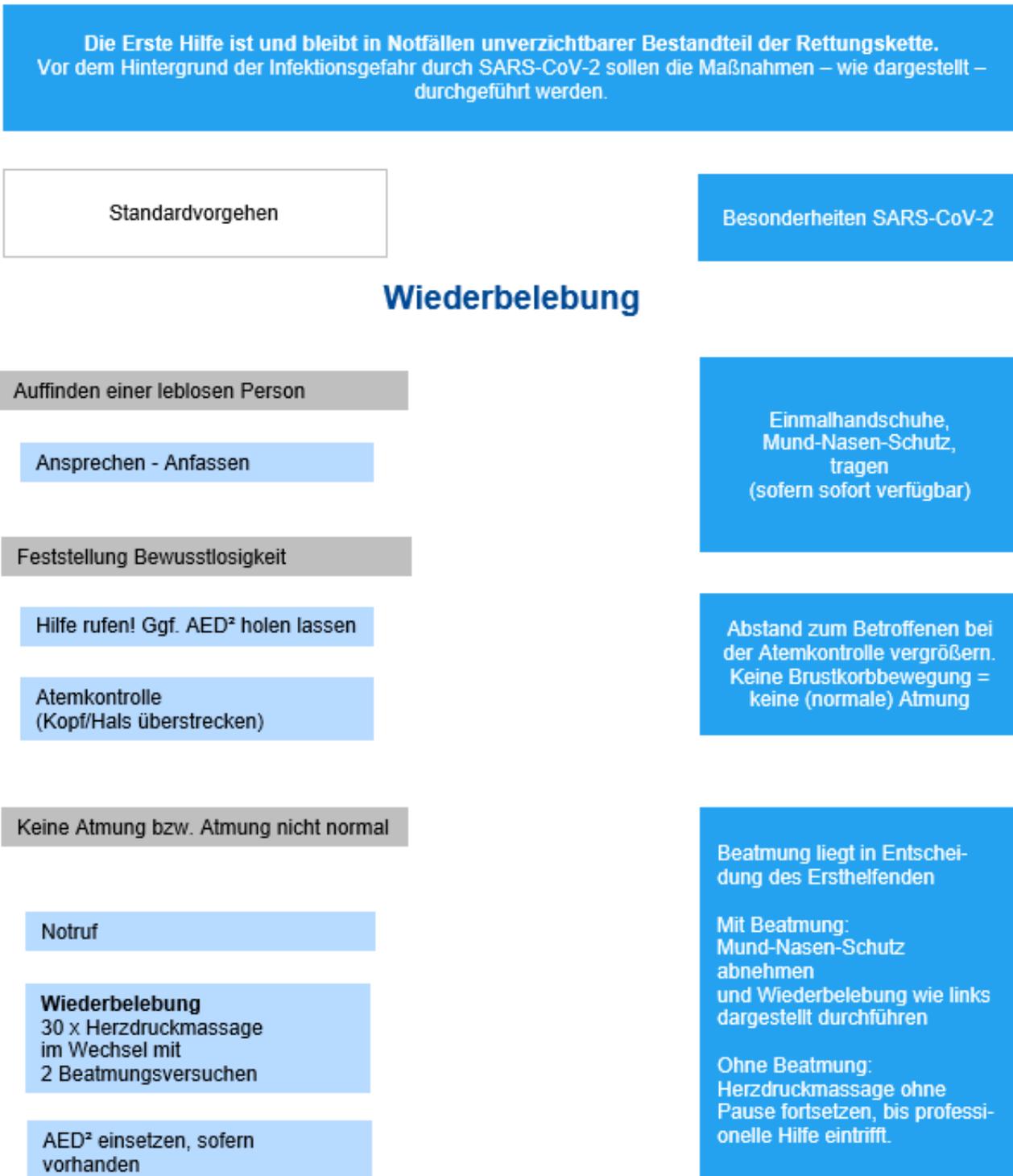
Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen ggf. auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet.

Falls im Unternehmen eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden. Ersthelfende sollten entsprechend unterwiesen sein.

4 Vorübergehende Empfehlungen zur Ersten Hilfe für betriebliche Ersthelfende

Abbildung: Die einzelnen Schritte der Wiederbelebung werden im Diagramm dargestellt.



²AED: Automatisierter Externer Defibrillator

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“
im Fachbereich „Erste Hilfe“
der DGUV www.dguv.de Webcode: d96268

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich „Erste Hilfe“ ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.